

ABWASSERREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1		Seite	4
Art. 2			4
Art. 3	Ausbau des Kanalisationsnetzes		4
	Kostenteilung ausserhalb der Bauzone		5

II. KANALISATIONSANSCHLÜSSE

Art. 4	Anschlusspflicht	Seite	5
Art. 5	Gemeinsame Anschlüsse		5
Art. 6	Durchleitungsrechte		5
Art. 7	Schadenersatz		5
Art. 8	Bau und Betrieb der Anschlussleitungen		6
Art. 9	Private Kanalisation		6

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLEN

Art. 10	Bewilligungspflicht	Seite	6
Art. 11	Gesuchsunterlagen		6
Art. 12	Übersichtsplan, Aufbewahrung der Pläne		7
Art. 13	Abnahme		7
Art. 14	Betriebskommission		7
Art. 15	Bewilligungs- und Kontrollgebühren		7
Art. 16	Haftung der Gemeinde		8
Art. 17	Haftung der Grundeigentümer		8

IV. ART DER ABWASSER

Art. 18	Definition von Abwasser	Seite	8
Art. 19	Benützungseinschränkungen		8
	Nicht verschmutztes Abwasser		9
Art. 20	Sickerschächte		9
	Klärgruben		9
Art. 21	Industrieabwasser		9
Art. 22	Einzelreinigung		10

V. GEBÜHREN UND BEITRÄGE, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST

Art. 23	Finanzierung der Abwasseranlagen	Seite	10
Art. 24	Grundsatz für die Bemessung der Gebühren		10
Art. 25	Anschlussgebühren		10
Art. 26	Jährliche Benützungsgebühr		11
Art. 27	Festlegung		11
	Grundlage der Ermittlung		11
	Meldepflicht		11
	Baubewilligung		11
	Ausnahmen		12
Art. 28	Gebührentarif		12
Art. 29	Mehrwertverfahren		12
	Rechnungsstellung		12
Art. 30	Gebührenpflichtige Schuldner		12

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Vorbehalt eidg. und kant. Rechte	Seite	13
Art. 32	Ausnahmebestimmung		13
Art. 33	Duldung bestehender Anlagen		13
Art. 34	Beschwerderecht		13
Art. 35	Strafe		13
Art. 36	Verwaltungszwang und Rechtsöffnungsmittel		13
Art. 37	Inkrafttreten und Anpassung		13

ANHANG I	Anschlussgebühren	Seite	15
-----------------	--------------------------	-------	----

ANHANG II	Benützungsgebühren	Seite	16
------------------	---------------------------	-------	----

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Raron

- w eingesehen das BG vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- w eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- w eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- w eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- w eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976;
- w eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen. Er kann seine Befugnisse einer Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.

Art. 2

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP und GEP) so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen womöglich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer solche gemäss Art. 691 ZGB dulden.

Art. 3

*Ausbau des
Kanalisationsnetzes*

Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung des Leitungsnetzes gemäss GKP und GEP innerhalb der Bauzonen nach der jeweils gültigen Bauordnung.

Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgaben der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mitteln.

Kostenteilung ausserhalb der Bauzonen Die Kosten zur Erstellung der Anschlussleitungen (Grundstückanschlussleitungen) ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezüger. Besteht für die Gemeinde die Möglichkeit jederzeit Dritte anzuschliessen oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der Gemeinde der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über.

II. KANALISATIONSANSCHLÜSSE

Anschlusspflicht **Art. 4**
Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welcher der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Der Anschluss von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwässer in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben gemäss den einschlägigen Bedingungen ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden. „Jauche ist ein Hofdünger und darf niemals in die Kanalisation eingeleitet werden.“

Gemeinsame Anschlüsse **Art. 5**
Die Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Durchleitungsrechte **Art. 6**
Wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) zu regeln.

Schadenersatz **Art. 7**
Ein Grundeigentümer, dessen Land durch die Verlegung von Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen wird, hat Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens. Im Streitfall gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

*Bau und Betrieb der
Anschlussleitungen*

Art. 8

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitung auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen. Es ist jedoch von Vorteil, dass eine Firma alle Arbeiten durchführt.

Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

Private Kanalisation

Art. 9

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Expropriationsverfahrens zur Anwendung. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLEN

Bewilligungspflicht

Art. 10

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage oder Grundstückentwässerung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Gesuchsunterlagen

Art. 11

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals, der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie Angaben über anfallende Schmutzwasser usw.);

- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Die Gemeinde stellt ein entsprechendes Gesuchsformular zur Verfügung.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen. Über alle unterirdischen Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde Ausführungspläne abzuliefern.

Art. 12

*Übersichtsplan,
Aufbewahrung der Pläne*

Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben (auf Leitungskataster).

Art. 13

Abnahme

Die Ausführung der Anlagen und des Anschlusses ist dem Gemeinderat rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Organ festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Art. 14

Betriebskommission

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

Art. 15

*Bewilligungs- und
Kontrollgebühren*

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Haftung der Gemeinde **Art. 16**
Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Haftung der Grundeigentümer **Art. 17**
Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden oder Nachteile, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

IV. ART DER ABWASSER

Definition von Abwasser **Art. 18**
Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser verstanden.

Benützungseinschränkungen **Art. 19**
Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) feste Stoffe, die in der Kanalisation zur Verstopfung führen können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheider usw.;

- e) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, usw.;
- f) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) Werkstoffe, aggressive Chemikalien (u.a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen.

In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des Kantonalen Umweltschutzamtes einzuholen. Der Grundeigentümer haftet für verursachten Schaden.

*Nicht verschmutztes
Abwasser*

Nicht verschmutzte Abwässer wie z. B. Einleitung von Bächen, Sickerleitungen, Brunnenüberläufen, Quelfassungsüberläufe, Hang- und Grundwasser, Dachwasser usw. müssen über einen Sickerschacht dem Grundwasser zugeführt werden. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 20

Sickerschächte

Sickerschächte und Bodenfilter für nicht verunreinigte Abwasser dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeinde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Klärgruben

Verursacht der Anschluss an die öffentliche Kanalisation unverhältnismässig hohe Kosten, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Kantons. Vor jeder Einleitung sind diese Abgänge in einer besonderen Reinigungsanlage, die vom Umweltschutzamt zu bewilligen ist, zu reinigen.

Art. 21

Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom Kantonalen Umweltschutzamt genehmigte Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 22

Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage geführt werden können, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des Kantonalen Umweltschutzamtes in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln (vgl. Art. 35 ff.).

V. GEBÜHREN UND BEITRÄGE, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST

- Art. 23**
- Finanzierung der Abwasseranlagen* Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
 - die Leistungen des Staates und des Bundes;
 - die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen);
 - sonstige Zahlungen Dritter.
- Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen.
- Art. 24**
- Grundsatz für die Bemessung der Gebühren* Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren können so bemessen werden, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden. Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.
- Art. 25**
- Anschlussgebühr* Um die Kosten des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen, Hauptzuleitungskanäle und die Abwasserreinigungsanlage zu decken, ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr ist auch geschuldet, für Bauten, die sich gemäss dem generellen Entwässerungsplan (GEP) noch in der Planung befinden. Diese Gebühr wird für bestehende sowie neue Bauten zu zahlen sein.
- Art. 26**
- Jährliche Benützungsg Gebühr* Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsg Gebühr zu bezahlen. Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Die Anschlussgebühr ist auch geschuldet, für Bauten, die sich gemäss dem generellen Entwässerungsprojekt (GEP) noch in der Planung befinden.

Art. 27

Festlegung

Die Gebühren und Beiträge werden vom Gemeinderat in einem eigenen Gebührentarif festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt.

Grundlage der Ermittlung

Die Anschlussgebühren werden auf der Grundlage der Wohneinheit ermittelt. Die jährlichen Benützungsgebühren werden auf Grund des Frischwasserverbrauchs errechnet.

Ferner kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigene Kläranlage und dgl.) tätigen muss.

Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von Neu- oder Anbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert 40'000.-- Franken übersteigt. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Meldepflicht

Es ist die Pflicht von jedem Eigentümer, allfällige Änderungen an den Gebäulichkeiten wie beispielsweise die Änderung der Wohneinheiten zu melden, welche eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen der Gebührentarife nötig macht. Die Mitteilung ist in schriftlicher Form an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit auf Voranmeldung hin Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten eines Eigentümers zu verschaffen, um Verstösse gegen die vorgenannte Meldepflicht festzustellen.

Wird die ordnungsgemässe Anmeldung vom Eigentümer nicht vorgenommen, kann gegen ihn eine Strafmassnahme gemäss Art. 36 des vorliegenden Reglementes ergriffen werden.

Baubewilligung

Unabhängig von den vorgenannten Grundsätzen bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung, insbesondere die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens in Bezug auf Umgestaltung, Zweckänderungen und andere baubewilligungspflichtige Vorhaben in jedem Fall vorbehalten.

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--|---|
| <i>Vorbehalt
eidg. und kant. Rechte</i> | Art. 31
Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten. |
| <i>Ausnahmebestimmung</i> | Art. 32
Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren. |
| <i>Duldung
bestehender Anlagen</i> | Art. 33
Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen. Die bestehenden Klärgruben müssen innerhalb 2 Jahren kurzgeschlossen werden. |
| <i>Beschwerderecht</i> | Art. 34
Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG). |
| <i>Strafe</i> | Art. 35
Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall geahndet. |
| <i>Verwaltungszwang und
Rechtsöffnungsmittel</i> | Art. 36
Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann dazu angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt. |
| <i>Inkrafttreten und
Anpassung</i> | Art. 37
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab dem 1. Januar 2002 Anwendung. |

- § An der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2001 genehmigt.
- § Durch die Urversammlung vom 11.12.2001 genehmigt.
- § Durch den Staatsrat homologiert am 20.02.2002.

MUNIZIPALGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Troger Daniel

sig. Salzgeber Klaus

Abwasserreglement der Gemeinde Raron

ANHANG II Benutzungsgebühren

2.1 Jährliche Grundtaxe

- | | | |
|---|------------|-----------|
| ▪ Wohneinheiten mit Kochgelegenheit | Fr. | 80.-- |
| ▪ Gebäude mit Sanitäreinrichtung (Stall, Clubhaus, Waschküche usw.) | Fr. | 40.-- |
| ▪ Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe | Fr. | 200.-- |
| ▪ Hotel, Restaurant und Gastgewerbe | Fr. | 200.-- |
| ▪ Camping: pro fester Platz | Fr. | 10.-- |
| übrige Camping Abläufe | pro Ablauf | Fr. 10.-- |

2.2 Verbrauchsgebühren Fr. 1.-- / m³*

*Anpassung durch die Urversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.